

Stand: 17. Juni 2025

Erstinfo

Teilalterspension

Erstinfo des ÖGB:

Teilalterspension

Um einen schrittweisen Ausstieg aus dem Erwerbsleben zu ermöglichen, hat die Regierung ein neues Modell der Teilalterspension vorgelegt.

Wer kann die Teilalterspension in Anspruch nehmen?

Die Teilalterspension kann von jenen Personen in Anspruch genommen werden, die die Voraussetzungen für eine Art der Alterspension (Korridor pension, Schwerarbeitspension, Langzeitversichertenpension oder regulären Alterspension) erfüllen.

- › **Korridor pension:** möglich ab 62 LJ, ab 11.2026 stufenweisen Anstieg auf 63 LJ
- › **Langzeitversichertenpension:** möglich ab 62 LJ
- › **Schwerarbeitspension:** möglich ab 60 LJ
- › **Alterspension:** möglich Frauen derzeit ab 61 LJ, Männer ab 65 LJ

Was sind die Voraussetzungen für die Teilalterspension?

Um Teilalterspension in Anspruch nehmen zu können, muss eine Reduktion der Arbeitszeit um mindestens 25 % mit dem Arbeitgeber/Arbeitgeberin vereinbart werden. Arbeitnehmer:innen sind weiterhin Beschäftigte und erhalten ihr entsprechend reduziertes Einkommen. Für diesen Teil zahlen sie weiter auf ihr Pensionskonto ein.

Vorgesehen sind drei Varianten der Arbeitszeitverkürzung

Variante 1: Reduktion der Arbeitszeit um 25 - 40 %

Teilpension in der Höhe von 25 % der Gesamtgutschrift des Pensionskontos

Variante 2: Reduktion der Arbeitszeit um 41 - 60 %

Teilpension in der Höhe von 50 % der Gesamtgutschrift des Pensionskontos

Variante 3: Reduktion der Arbeitszeit um 61 - 75 %

Teilpension in der Höhe von 75 % der Gesamtgutschrift des Pensionskontos

Bei der Berechnung der Arbeitszeitreduktion ist maßgeblich die, im Jahr vor der Antragsstellung überwiegend vereinbarte Normalarbeitszeit.

Kann die Teilalterspension auch dann in Anspruch genommen werden, wenn man im Jahr vor der Antragsstellung z.B. wegen Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Bezug von Arbeitslosengeld nicht beschäftigt war?

Ja, auch wenn im Jahr vor der Antragsstellung keine entsprechende Beschäftigung vorlag, kann eine Teilalterspension in Anspruch genommen werden. Für die Arbeitszeitreduktion wird dann von der Normalarbeitszeit in der Höhe von 38,5 Wochenstunden ausgegangen.

Wie wird die Höhe der Teilalterspension festgestellt?

Die Feststellung der Höhe der Teilalterspension erfolgt nach den allgemeinen Regeln des APG.

Gibt es Abschläge bzw. Zuschläge bei der Teilalterspension?

Ja, auch bei der Teilalterspension wird sowohl die Verminderung bei Teilalterspensionsantritt vor dem Regelpensionsalter als auch die Erhöhung bei Teilalterspensionsantritt nach dem Regelpensionsalter zur Anwendung kommen, und zwar in dem gleichen Ausmaß, wie jene, die für diejenige Alterspension vorgesehen sind.

Muss die Teilalterspension in Anspruch genommen werden?

Nein, die Möglichkeit eine (vorzeitige) Pension zur Gänze in Anspruch zu nehmen bleibt bestehen.

Muss die Teilalterspension für „immer“ bezogen werden?

Nein, das Pensionskonto wird mit Ablauf des Kalenderjahres, in das der Stichtag der Teilalterspension fällt, für den der Arbeitszeitreduktion entsprechenden Teil der Gesamtgutschrift aus der Teilpension resultiert geschlossen, und mit dem verbleibenden Teil der Gesamtgutschrift weitergeführt.

Muss die Teilalterspension beantragt werden?

Ja, um Teilalterspension zu bekommen muss ein Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt gestellt werden.

Kann Teilalterspension mit der Altersteilzeit kombiniert werden?

Nein.

Wann tritt die Regelung über die Teilalterspension in Kraft?

Ab 01.01.2026

Beispiel:

Arbeitnehmer hat Anspruch auf Korridorpension zum Alter 63 Jahren erfüllt:

- › Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto: 2.500 €

Reduktion der Arbeitszeit um 50 %

- › 50 % des Pensionskonto werden geschlossen
- › Aus dem geschlossenen Teil des Kontos wird die Teilpension gebildet

Teilpension

- › 1.250 € (50 % von 2.500) minus 10,2 % Abschlag (5,1 % pro Jahr bei der Korridorpension) = 1.122,50 € Teilpension